

Landtagswahl 2022 – Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl gelten das Landeswahlgesetz NRW (LWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung vom 21.02.2021 sowie die Landeswahlordnung NRW (LWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung vom 02.07.2021.

Für die Landtagswahl in den Kölner Wahlkreisen 13 -19 (Köln I – Köln VII) fordere ich hiermit gemäß § 22 LWahlO zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf.

Gemäß § 19 LWahlG müssen die Wahlvorschläge bis zum 59. Tag vor der Wahl, somit bis **Donnerstag, den 17. März 2022**, 18 Uhr, schriftlich bei der Kreiswahlleiterin eingereicht werden.

Es handelt sich um eine Ausschlussfrist; verspätet eingehende Wahlvorschläge sind unheilbar ungültig.

Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Die Kreiswahlvorschläge sind unter folgender Adresse einzureichen, unter der auch die notwendigen Vordrucke zu erhalten sind:

Stadt Köln
Bürgerdienste – Wahlamt
Dillenburger Straße 68-70
51105 Köln

Die Vordrucke können während der allgemeinen Dienststunden abgeholt werden. Aufgrund der allgemein geltenden Regelungen zum Infektionsschutz wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten (Telefon: 0221 / 221 – 34567 oder wahlamt@stadt-koeln.de).

Auf die Bestimmungen der §§ 17a, 18 und 19 LWahlG sowie der §§ 22 ff LWahlO weise ich hiermit hin.

1. Allgemeines

Die Stadt Köln ist in folgende Wahlkreise aufgeteilt:

13	Köln I	1 Innenstadt mit dem Stadtteil: 102 Neustadt-Süd 2 Rodenkirchen
14	Köln II	3 Lindenthal mit den Stadtteilen: 301 Klettenberg 302 Sülz 303 Lindenthal 304 Braunsfeld ohne die Stimmbezirke 30501, 30401, 30402 305 Müngersdorf 306 Junkersdorf 307 Weiden 308 Lövenich 309 Widdersdorf
15	Köln III	3 Lindenthal mit dem Stadtteil: 304 Braunsfeld mit den Stimmbezirken 30501, 30401, 30402 4 Ehrenfeld 5 Nippes mit dem Stadtteil: 501 Nippes 507 Bilderstöckchen
16	Köln IV	5 Nippes mit den Stadtteilen: 502 Mauenheim 503 Riehl 504 Niehl 505 Weidenpesch 506 Longerich 6 Chorweiler
17	Köln V	7 Porz 8 Kalk mit den Stadtteilen: 806 Merheim 807 Brück 808 Rath/Heumar
18	Köln VI	1 Innenstadt mit den Stadtteilen: 101 Altstadt-Süd 103 Altstadt-Nord 104 Neustadt-Nord 105 Deutz 8 Kalk mit den Stadtteilen: 801 Humboldt (Gremberg) 802 Kalk 803 Vingst 804 Höhenberg 805 Ostheim 809 Neubrück
19	Köln VII	9 Mülheim

1.1. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind gemäß § 1 LWahlG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz, die am Wahltag:

- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben
- seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Landes haben
- nicht nach § 2 LWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind

Wohnung im Sinne des Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

1.2. Wählbarkeit

Wählbar ist gemäß § 4 LWahlG jede*r Wahlberechtigte, der*die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen seine*ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine*ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Nicht wählbar ist, wer in Folge eines Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht besitzt und/oder nach § 2 LWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

2. Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerber*innen eingereicht werden (vgl. § 17a Absatz 1 LWahlG).

2.1. Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie bis zum 90. Tag vor der Wahl (Montag, den 14. Februar 2022, 18 Uhr) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (vgl. § 17a Absatz 2 ff. LWahlG).

Die Beteiligungsanzeige ist zu richten an:

Landeswahlleiter
Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

2.2. Verfahren zur Aufstellung der Bewerber*innen

In einem Kreiswahlvorschlag kann als Bewerber*in einer Partei oder einer Wählergruppe nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (vgl. § 18 Absatz 1 LWahlG).

In kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, so auch in Köln, können die Bewerber*innen für diese Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (vgl. § 18 Absatz 4 LWahlG).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig (vgl. § 18 Absatz 6 LWahlG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter*innen, die Wahl der Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung (vgl. § 18 Absatz 7 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des*der Bewerbers*Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen.

Der*Die Leiter*in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer*innen haben gegenüber der Kreiswahlleiterin an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber*innen in geheimer Abstimmung erfolgte und den Bewerber*innen Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (vgl. § 18 Absatz 8 LWahlG).

2.3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen **eines*einer** Bewerberin* Bewerbers enthalten. Jede*r Bewerber*in darf nur in **einem** Wahlkreis und nur in **einem** Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber*in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine*ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; diese Zustimmung ist **unwiderruflich**.

1. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem / der Vorsitzenden oder dem*der Stellvertreter*in oder, wenn kein Landesverband besteht, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt,

persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er*sie innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (vgl. § 23 Absatz 1 LWahlO).

2. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerber*innen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur Landeswahlordnung zu erbringen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung und die fristgerechte Einreichung ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages (vgl. § 19 Absatz 2 Satz 2 ff. LWahlG).
3. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO eingereicht werden (vgl. § 19 Absatz 3 LWahlG in Verbindung mit § 23 LWahlO).

Er muss gemäß § 23 LWahlO enthalten:

- a. den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
 - b. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach des*der Bewerbers*Bewerberin.
4. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt die Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
 5. Bei den Kreiswahlvorschlägen der Wahlberechtigten haben drei Unterzeichner*innen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- a. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des*der vorzuschlagenden Bewerbers*Bewerberin und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Die Kreiswahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- b. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der bzw. des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind von dem*der Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.
 - c. Wahlberechtigte dürfen nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den*die Bewerber*in ist zulässig.
6. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des*der Bewerbers*Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreter*innenversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.4. Anlagen zu Kreiswahlvorschlägen

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a. die Erklärung des*der vorgeschlagenen Bewerbers*Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber*in gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden,
- b. eine Bescheinigung des*der zuständigen (Ober)Bürgermeisters*(Ober)Bürgermeisterin nach dem Muster der Anlage 13, dass der*die Bewerber*in wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a erteilt werden,
- c. sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber*innen, im Falle eines Einspruches nach § 18 Absatz 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Absatz 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Absatz 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides Statt nur einem Wahlvorschlag beigefügt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a, die Versicherungen an Eides Statt sollen nach dem Muster der Anlage 10a gefertigt sein,
- d. sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides Statt des*der vorgeschlagenen Wahlbewerbers*Wahlbewerberin,

dass er*sie Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört,

- e. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts des*der Unterzeichner*in (§ 23 Absatz 2 Nr. 2 und 3 LWahlO), sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

3. Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner*innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Ich verweise zudem auf die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 18. Landtag Nordrhein-Westfalen unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW) vom 26. November 2021.

Köln, den 29.12.2021

Andrea Blome
Kreiswahlleiterin